Der Text dieser Rahmenprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – MPOWISO –

Vom 16. Juli 2009

geändert durch Satzungen vom
18. Januar 2010
24. Februar 2010
30. Juli 2010
3. März 2011
19. Januar 2012
1. August 2012
13. Februar 2013
26. Juli 2013
25. Juli 2014
18. August 2017
20. November 2019
31. Juli 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung 2
§ 2 Akademische Grade 2
§ 3 Teilzeitstudium 2
§ 4 Masterstudiengänge, Regelstudienzeiten, Prüfungen, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache 3
§ 5 ECTS-Punkte 3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen 3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis 4
§ 8 Prüfungsausschuss 5
§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht 6
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt; Folgen eines verspäteten Rücktritts 6
§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium 7
§ 12 Anerkennung von Kompetenzen 7

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme....8
§ 14 Entzug akademischer Grade....8
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren....8
§ 15a Anwesenheitspflicht....8
§ 16 Prüfungsarten....9
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren....10
§ 18 Mündliche Prüfung....11
§ 18a Elektronische Prüfung....11
§ 18b Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten....12
§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote....12
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung....13
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten....14
§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Urkunde....14
§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung....14
§ 24 Nachteilsausgleich....14
§ 25 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Wechsel des Wahlbereichs....15
§ 26 Qualifikation zum Masterstudium....16
§ 27 Zulassung zu den Prüfungen....16
§ 28 Masterprüfung....17
§ 29 Masterarbeit....17
§ 30 Zusatzmodule....18
§ 31 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften....19
Anlage....20

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) [1]Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Masterstudiengängen des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU mit dem Abschlussziel Master of Science. [2]Sie wird ergänzt durch die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) [1]Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Teilzeitstudium

[1]Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden, wenn dies die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** vorsieht. [2]Näheres regelt die jeweilige **Fachprüfungsordnung**.

§ 4 Masterstudiengänge, Regelstudienzeiten, Prüfungen, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) [1]Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. [2]Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. [3]Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte im Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) [1]Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. [2]Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. [3]Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums angeboten werden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des jeweiligen Masterstudiengangs ergibt in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) [1]Das Masterstudium kann in der Regel nur im Wintersemester begonnen werden. [2]Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können hiervon abweichend einen Studienbeginn auch zum Sommersemester vorsehen.

(5) [1]Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. [2]Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. [3]Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) [1]Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). [2]Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. [3]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) [1]ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. [2]Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) [1]Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. [2]Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) [1]Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. [2]Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. [3]In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. [4]ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzba-

rer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt werden. [5]Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) [1]Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. [2]Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form abgehalten werden. [3]Prüfungsleistungen werden benotet. [4]Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

(4) [1]Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Projektberichte oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. [2]Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. [3]Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. [4]Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt mit Ausnahme der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) [1]Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 120 ECTS-Punkte erworben werden. [2]Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. [3]Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). [4]Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 120 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) [1]Die Gründe nach Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. [3]Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist

ein Attest vorzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. [2]Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren; sie werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. [3]Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [5]Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen im Benehmen mit dem Prüfungsamt. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. [4]Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. [5]Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. [6]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [2]Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [3]Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [4]Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) [1]Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. [4]Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. [2]Es können alle nach dem BayHSchG, dem BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) [1]Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig. [2]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) [1]Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. [2]Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt; Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) [1]Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. [2]Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) [1]Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 25 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag bzw. den Prüfungstagen ein Rücktritt vom Erstversuch von gemäß Abs. 2 Satz 1 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen durch Abmeldung zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. [2]Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. [3]Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach Abs. 4.

(4) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. [2]Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [4]In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. [5]Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) [1]Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs. [2]Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für eine Amtszeit von zwei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich.

(3) [1]Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Zugangskommission ein. [2]Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [3]Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [4]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [5]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums anzuerkennen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Wer die Anerkennung beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. [2]Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. [3]Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. [4]Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen

Fach benannten Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(4) [1]Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. [2]Stimmt das Notensystem an der FAU oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{max} – N_d)/(N_{max} - N_{min})$$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote
Nmax = beste erzielbare Note
Nmin = unterste Bestehensnote
Nd = erzielte Note

umgerechnet. [3]Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [4]Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15a Anwesenheitspflicht

(1) [1]Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur

Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. [2]Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(2) [1]Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. [2]Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. [3]Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. [4]Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) [1]Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. [2]Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. [3]Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. [4]Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 16 Prüfungsarten

(1) [1]Im Masterstudiengang werden folgende Prüfungsarten als Modulprüfung anerkannt:

1. schriftliche Prüfung:
   a. Klausur
   b. Hausarbeit
   c. Seminararbeit
2. mündliche Prüfung
3. Sonderformen, insbesondere:
   a. Projektarbeit /-bericht
   b. Praktikumsbericht
   c. Thesenpapier
   d. Protokoll
   e. Kurztest
   f. Referat
   g. Präsentation/Präsentationspapier
   h. Diskussionspapier

i. Moderation
j. Lehrprobe
k. Fallstudie
l. Diskussionsbeitrag
m. Portfolio
n. Elektronische Prüfung
o. Antwort-Wahl-Verfahren
p. Versuchspersonenstunde
q. Reflexion
r. Strategiekonzept.

[2]Die Prüfungsart und der Umfang werden in §§ 17 bis 18b sowie der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** geregelt. [3]Die unter § 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsarten können auch als Gruppenarbeit abgehalten werden. [4]Eine entsprechende Ausweisung erfolgt im Modulhandbuch.

(2) Für von anderen Fakultäten importierte Module werden Prüfungsart und -umfang durch die Studien- und Prüfungsordnung der exportierenden Fakultät geregelt.

§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) [1]Die Prüfungsdauer für Klausuren beträgt entweder 60, 90 oder 120 Minuten. [2]Der Umfang einer benoteten Hausarbeit bzw. Seminararbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. [3]In der Regel beträgt der Umfang jeweils ca. 15 Seiten. [4]Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten. [5]Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. [6]Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) [1]Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). [2]Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch. [3]Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. [4]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [5]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [6]Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. [7]Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. [8]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [9]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. [10]Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) [1]Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn
1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

[2]Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) [1]In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, als Einzelprüfungen vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. [3]Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 19 fest.

(3) [1]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. [3]Das Protokoll gibt die Gegenstände der Prüfung wieder, eine Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. [4]Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) [1]Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. [2]Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18a Elektronische Prüfung

[1]Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. [2]Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. [3]Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. [4]Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. [5]Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag

der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18b Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten

[1]Der Umfang der Sonderformen von Prüfungsarten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema bzw. dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. [2]In der Regel beträgt der Umfang

a) einer Projektarbeit / eines Projektberichts ca. 30 Seiten,
b) eines Praktikumsberichts ca. 4 Seiten,
c) eines Thesenpapiers ca. 2 Seiten,
d) eines Protokolls ca. 6 Seiten,
e) eines Kurztests ca. 15 Minuten,
f) eines Referats ca. 25 Minuten,
g) einer Präsentation ca. 20 Minuten,
h) eines Präsentationspapiers ca. 20 Seiten,
i) eines Diskussionspapiers ca. 10 Seiten,
j) einer Moderation ca. 20 Minuten,
k) einer Lehrprobe ca. 45 Minuten,
l) einer Fallstudie ca. 25 Minuten und/oder ca. 10 Seiten,
m) eines Diskussionsbeitrags ca. 10 Minuten,
n) einer elektronischen Prüfung ca. 90 Minuten,
o) einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ca. 30 Minuten,
p) einer Versuchspersonenstunde ca. 60 Minuten,
q) einer Reflexion ca. 10 Minuten oder ca. 10 Seiten
r) und eines Strategiekonzepts ca. 6 Seiten,

soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) [1]Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. [3]Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. [4]Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3 bestanden sind. [5]Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satzes 1 findet keine Anwendung. [6]Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) [1]Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: [2]Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutref-

fend beantworteter Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält mindestens die Note
mindestens „sehr gut", wenn mindestens 80 Prozent,
mindestens „gut", wenn mindestens 50, aber weniger als 80 Prozent,
mindestens „befriedigend", wenn mindestens 20, aber weniger als 50 Prozent,
mindestens „ausreichend", wenn keine oder weniger als 20 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. [3]Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. [4]Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. [5]Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
bei einem Durchschnitt von über 4,00 = nicht ausreichend.
[2]Wer die Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,25 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(4) [1]In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ein, die dem entsprechenden Modul nach der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zugewiesen sind. [2]Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(5) [1]Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; wird nur eine Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. [2]Die einzelnen Noten gehen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Gewicht der auf sie entfallenden ECTS-Punkte in die Modulnote ein. [3]Bei der Ermittlung der Note findet das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. [4]Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“. [5]Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. [2]Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. [3]Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen, die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Masterprüfung. [2]Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf. [3]Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. [4]Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) [1]Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) [1]Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. [2]Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. [3]Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung, in jedem Fall jedoch vor der Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 25 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Wechsel des Wahlbereichs

(1) [1]Jede nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden. [2]Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. [3]Die nächste Wiederholungsprüfung muss spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgelegt sein. [4]Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [5]Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. [6]Bei Versäumnis der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. [7]Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) [1]Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. [2]Statt bereits begonnener Wahlmodule können andere, alternativ angebotene Module absolviert werden (Modulwechsel). [3]Modulwechsel liegt immer dann vor, wenn sich eine Studierende bzw. ein Studierender zu mindestens einer Teilprüfung eines Moduls verbindlich angemeldet hat (= Modulwahl), und dann ein alternativ angebotenes Modul wählt. [4]Modulwechsel können im Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten stattfinden. [5]Der Wechsel eines Wahlmoduls ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Teilprüfung bzw. Teilleistung des bisher gewählten Moduls zulässig. [6]Der Wechsel eines Wahlmoduls ist auch nach der erstmaligen, aber vor der zweiten Ablegung der letzten Teilprüfung bzw. Teilleistung des bisher gewählten Moduls zulässig, falls das gesamte Wahlmodul nur durch genau eine Prüfung abgeschlossen wird. [7]Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. [8]Die bisher im gewechselten Modul erzielten Prüfungsergebnisse gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag der bzw. des Studierenden im Transcript of Records ausgewiesen werden. [9]Der Wechsel des Moduls stellt keinen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund im Sinne des § 7 Abs. 1und Abs. 3 dar.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 26 Qualifikation zum Masterstudium

(1) [1]Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten bzw. einschlägigen Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des Qualifikationsprofils nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss und
2. das Bestehen der Qualifikationsfeststellung gemäß der **Anlage** i. V. m. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

[2]Die fachspezifischen oder fachverwandten bzw. einschlägigen Abschlüsse nach Satz 1 sind in den jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Masterstudiengänge geregelt.

(2) [1]Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Qualifikationsprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem nach der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** als fachspezifisch oder fachverwandt bzw. einschlägig benannten Abschluss sein. [2]Sind ausgleichsfähige Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. [3]Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(3) [1]Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in einem nach der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** für das jeweilige Masterstudium qualifizierenden Bachelorstudiengang, der sechs Semester Regelstudienzeit vorsieht, immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht haben; die Grenze für Bachelorstudiengänge mit sieben Semestern Regelstudienzeit beträgt 162 ECTS-Punkte, für Bachelorstudiengänge mit acht Semestern Regelstudienzeit beträgt die Grenze 189 ECTS-Punkte. [2]Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. [3]Die Gewährung des Zugangs zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

§ 27 Zulassung zu den Prüfungen

(1) [1]Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. [2]Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. [3]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den im besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in demselben oder im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 28 Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus den gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. [2]Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann vorsehen, dass die Masterarbeit im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung bzw. eine Präsentation ergänzt wird. [3]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung werden in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt.

§ 29 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [2]Die Masterarbeit umfasst nach Maßgabe der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zwischen 20 und 30 ECTS-Punkte.

(2) [1]Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. [2]Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. [3]Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) [1]Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit berechtigt. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) [1]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit (Regelbearbeitungszeit) darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [2]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. [3]Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) [1]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen; in englischsprachigen Studiengängen ist die Masterarbeit in der Regel in englischer Sprache abzufassen. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Sprachen zulassen, sofern mindestens zwei Prüfende des Studiengangs, von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein muss, dem zustimmen. [3]Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. [4]In der Regel beträgt der Umfang ca. 60 Seiten. [5]Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Masterarbeit noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde. [6]Während der Bearbeitung der Masterarbeit muss die bzw. der Studierende an der FAU immatrikuliert sein. [7]Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. [8]Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) [1]Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; § 17 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. [2]Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten bewertet ist.

(8) [1]Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. [2]Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) [1]Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. [2]Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. [3]Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 sowie Abs. 6 Sätze 1 bis 5, 7 und 8 sowie Abs. 7 und 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. [4]Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung des Erstversuchs der Masterarbeit als Zweitversuch vorzulegen. [5]Im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. [6]Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate ab der Bekanntgabe der Gestattung der Umarbeitung. [7]Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 Sätze 1 bis 5, 7 und 8 sowie Abs. 7 und 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 30 Zusatzmodule

[1]Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. [2]Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschluss-

notenberechnung eingebracht werden soll. [3]Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. [4]Die Wahl wird damit bindend. [5]Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Studium aufnehmen.

(2) [1]Die zehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(3) [1]Die elfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 26 und der **Anlage** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. [3]Abweichend von Satz 2 finden für die Aufnahme des Studiums des Masterstudiengangs Finance, Auditing, Controlling, Taxation weiterhin die Regelungen in § 26 und der **Anlage** der **MPOWIWI** in der Fassung der 10. Änderungssatzung Anwendung.

(4) [1]Die zwölfte Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. [2]Sie gilt für Bewerbungen zum Masterstudium ab dem Sommersemester 2024.

Anlage
Qualifikationsfeststellung für das Masterstudium am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU

1. Zweck der Feststellung

[1]Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum jeweiligen Masterstudium anhand ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen. [2]Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation

2.1 [1]Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. [2]Soweit einzelne **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** einen Studienbeginn zum Sommersemester vorsehen, wird ein weiteres Verfahren zur Feststellung der Qualifikation für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Sommersemester durchgeführt.

2.2 [1]Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 bzw. 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. [2]Sofern der jeweilige Masterstudiengang eine Bewerbung zum Sommersemester ermöglicht, so ist eine Bewerbung entweder im Zeitraum vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres oder vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres möglich. [3]Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. [4]Die in Sätzen 2 und 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nur im Rahmen des Satz 5 gewählt werden. [5]Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der einzelnen Masterstudiengänge können in begründeten Ausnahmefällen von Sätzen 2 und 3 abweichende Fristen festlegen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf und ein Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,

2.3.2 ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 26 Abs. 3 und

2.3.3 weitere fächerspezifische Nachweise, die den jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** zu entnehmen sind.

3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung

3.1 Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs.

3.2 Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4. Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren

4.1 Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

Die Bewertung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt je nach Ausgestaltung in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** auf mehreren Stufen gemäß den nachfolgenden Regelungen.

5.1 *Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens*

[1]Die jeweilige Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. [2]Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und nach Maßgabe der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bewertet; bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 entsprechend. [3]Sieht die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** aufgrund der Konzeption des jeweiligen Masterstudiengangs die Qualifizierungsmöglichkeit in Form eines fachspezifischen Erstabschlusses vor, so werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Festlegungen der einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** als besonders qualifiziert gelten (in der Regel hervorragende Leistungen im Erstabschluss), direkt zum jeweiligen Masterstudiengang zugelassen. [4]In Fällen des Satzes 3 Halbsatz 1 werden die Unterlagen der übrigen Bewerberinnen und Bewerber auf der zweiten und ggf. dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens bewertet, soweit die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch in dem von der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** gesetzten Rahmen liegt. [5]Ist dies nicht der Fall, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5.2 *Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens*

5.2.1 [1]Die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen zwar nicht bereits auf der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens direkter Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang gewährt werden konnte, deren Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. deren erreichte Punktzahl jedoch noch in dem von der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** gesetzten Rahmen liegt, wird auf der zweiten und ggf. dritten Stufe bewertet. [2]Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt das weitere Verfahren; insbesondere können die nach Nr. 2.3 einzureichenden Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber eingehender beurteilt, oder aber Zugangsgespräche nach Nr. 5.2.2 geführt werden.

5.2.2 [1]Findet ein Zugangsgespräch statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [2]Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. [3]Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. [4]Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerbe-

rin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. [5]Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. [6]Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt, die bzw. der von der bzw. dem bzw. den Prüfenden bestellt wird. [7]Soweit das Qualifikationsfeststellungsgespräch von mehreren Mitgliedern der Zugangskommission geführt wird, bewertet jedes Mitglied die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers anhand des von der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** vorgesehenen Verfahrens. [8]§ 19 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

5.3 *Dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens*
Sieht die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** eine dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens vor, so gelten die Ausführungen unter Nr. 5.2 entsprechend.

6. Ergebnis, Kosten und Gültigkeit

6.1 [1]Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. [2]Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6.2 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

6.3 Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudiengang hat unbeschränkte Gültigkeit, soweit sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

7. Niederschrift

[1]Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und den ggf. weiteren Stufen ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. [2]Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

8. Rücktritt

[1]Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. [2]Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der jeweiligen Zugangskommission zu erklären. [3]Der Rücktritt ist unwiderruflich; die Bewerberin bzw. der Bewerber kann erst zum nächsten Zugangstermin erneut die Teilnahme beantragen.

9. Nachteilsausgleich

[1]Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen,

die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

10. Wiederholung

[1]Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen. [2]Die erneute Teilnahme in Folgeterminen auf Basis weiterer Unterlagen ist immer möglich.